Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4701

04. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und Nr. 1439/74 hinsichtlich der gemeinsamen Regelungen für die Einfuhr aus Staatshandelsländern und anderen Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie die Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und insbesondere die Bestimmungen dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung nur durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen zu ersetzen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 Abs. 6 und Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]) und Artikel 3 Abs. 6 (geänderte Fassung) und Artikel 11 Abs. 1 (geänderte Fassung) der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern [2]) sehen vor, daß der Rat diese Verordnungen spätestens am 31. Dezember 1975 revidiert. Diese Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1439/75 sollte insbesondere der weiteren Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen dienen, vornehmlich für diejenigen Waren, die bisher von der gemeinsamen Liberalisierungsliste noch nicht erfaßt sind; zu diesem Zwecke sollte bestimmt werden, daß die Einfuhr der fraglichen Waren liberalisiert ist, ausgenommen in denjenigen Mitgliedstaaten, die sie noch mengenmäßigen Beschränkungen unterwerfen und die ermächtigt würden, diese Beschränkungen vorläufig beizubehalten, und zwar dies mit der Maßgabe, daß jede Änderung dieser Beschränkungen im Einklang mit der Entscheidung vom 19. Dezember 1972 zur Festlegung gewisser Übergangsmaßnahmen für die schrittweise Vereinheitlichung der Einfuhrregelung der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern [3]) erfolgt.

Ferner lassen es die bei der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1439/74 und Nr. 109/70 gemachten Erfahrungen ratsam erscheinen, die Konsultationen zu vereinfachen, die Überwachung zu rationalisieren und die Schutzklauseln in bestimmten Punkten zu revidieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erhält folgende Fassung:

„1. Die Waren der in Spalte 1 des Anhangs I enthaltenen gemeinsamen Liberalisierungsliste mit Ursprung in einem in Anhang II genannten Drittland können frei in die Gemeinschaft eingeführt werden, d. h. sie unterliegen keinen mengenmäßigen Beschränkungen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 299 vom 31. Dezember 1972, S. 46

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

2. Die übrigen Waren mit Ursprung in einem der vorerwähnten Länder können in die Gemeinschaft frei eingeführt werden, d. h. sie unterliegen dort keinen mengenmäßigen Beschränkungen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Beschränkungen, die gemäß Artikel 16 a dieser Verordnung für die in Spalte 2 dieses Anhangs aufgeführten Waren durch einen dort diesbezüglich kenntlich gemachten Mitgliedstaat aufrechterhalten werden."

Artikel 2

Der Text von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Aufnahme weiterer Waren in Spalte 1 des Anhangs I sowie die Aufnahme weiterer Drittländer in den Anhang II beschließen, sofern dadurch seines Erachtens keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde."

Artikel 3

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Erforderlichenfalls können die Konsultationen schriftlich stattfinden. In diesem Falle unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, die innerhalb einer festgesetzten Frist ihre Stellungnahme abgeben oder eine mündliche Konsultation beantragen können."

Artikel 4

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erhält folgende Fassung:

„1. Droht die Marktentwicklung bei einer Ware mit Ursprung in einem der in Anhang II genannten Drittländer die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder konkurrierender Waren zu schädigen und erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, so kann die Einfuhr dieser Ware unterstellt werden:

a) einer nachträglichen gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung, deren Einzelheiten in dem in Absatz 2 erwähnten Beschluß festgelegt werden;

b) einer vorherigen gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung, die nach den in Artikel 8 festgelegten Einzelheiten durchgeführt wird.

In diesem Falle wird die Ware in Spalte 3 des Anhangs I mit der Kennzeichnung „EUR" aufgeführt.

2. Wird die Überwachung gleichzeitig mit der Aufnahme der betreffenden Ware in Spalte 1 des Anhangs I beschlossen, so wird dieser Beschluß vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefaßt. In den übrigen Fällen wird dieser Beschluß von der Kommission gefaßt; Artikel 12 Abs. 5 findet Anwendung."

Artikel 5

Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erhält folgende Fassung:

„1. Voraussetzung für die Abfertigung zum freien Verkehr von Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, ist die Vorlage eines gesonderten Einfuhrdokuments für jede Ware. Dieses Dokument wird von den Mitgliedstaaten kostenlos für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Werktagen nach Vorlage einer Erklärung oder eines formlosen Antrags jedes Importeurs der Gemeinschaft unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar unbeschadet der sonstigen Bedingungen, die nach der geltenden Regelung zu erfüllen sind."

Artikel 6

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird folgender Absatz 6 bzw. Absatz 3 angefügt:

„Unterliegt die Einfuhr einer unter gemeinschaftliche Überwachung gestellten Ware in einem Mitgliedstaat einer mengenmäßigen Beschränkung, so

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Sta 24/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Januar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

ersetzt die durch diesen Mitgliedstaat ausgestellte Einfuhrgenehmigung das vorerwähnte Einfuhrdokument."

Artikel 7

Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 wird aufgehoben.

Artikel 8

Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erhält folgende Fassung:

„1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die zur selben Zeit und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt werden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats im Falle gemeinschaftlicher Überwachung und in den ersten zwanzig Tagen eines jeden Quartals im Falle einzelstaatlicher Überwachung folgendes mit:

a) im Falle der vorherigen Überwachung die Mengen und die an Hand des Cif-Preises berechneten Beträge, für welche im vorhergehenden Zeitraum Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen worden sind;

b) in jedem Falle die Einfuhren, die während des Zeitraums durchgeführt wurden, der dem unter Buchstabe a genannten Zeitraum vorausgeht.

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind nach Waren und Ländern aufgeteilt."

Artikel 9

Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 sowie von Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 erhalten folgende Fassung:

„Diese Maßnahmen finden auf alle Waren Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zum freien Verkehr abgefertigt werden. Sie können auf die Einfuhren beschränkt werden, die für gewisse Regionen der Gemeinschaft bestimmt sind.

Führen die Maßnahmen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen ein, so erfassen sie nicht die Waren, die sich bereits auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden, wenn ihre Bestimmung nicht geändert werden kann und wenn für diejenigen Waren, deren Abfertigung zum freien Verkehr auf Grund der Artikel 7 und 8 die Vorlage eines Einfuhrdokuments voraussetzt, ein solches Dokument vorgelegt wird. Es kann jedoch nach dem Verfahren von Absatz 1 festgelegt werden, daß diese Waren, soweit möglich, auf die Menge angerechnet werden, deren Einfuhr während des Anwendungszeitraums der Schutzmaßnahmen oder gegebenenfalls während eines späteren Anwendungszeitraums genehmigt wird."

Artikel 10

Artikel 12 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und Artikel 7 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 erhalten folgende Fassung:

„5. Die nach diesem Artikel gefaßten Beschlüsse der Kommission werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Werktagen nach dem Tag der Mitteilung damit befassen.

6. Befaßt ein Mitgliedstaaten den Rat mit der Maßnahme der Kommission, so schlägt diese innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Befassung des Rates die geeigneten Maßnahmen im Sinne von Artikel 13 vor."

Artikel 11

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Stellen die nach diesem Artikel eingeführten Maßnahmen mengenmäßige Beschränkungen dar, so wird die betroffene Ware in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführt; dabei werden gegebenenfalls die Mitgliedstaaten kenntlich gemacht, die von dieser Beschränkung allein betroffen sind."

Artikel 12

Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 erhalten folgende Fassung:

„2. Der Mitgliedstaat trifft diese Maßnahme nach Anhörung des Ausschusses."

Artikel 13

a) Artikel 9 b der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird aufgehoben.

b) Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 erhalten folgende Fassung:

„Diese Notifizierung gilt als Antrag im Sinne von Artikel 12 Abs. 4. Die Maßnahmen sind nur bis zur Anwendung des von der Kommission gefaßten Beschlusses gültig. Beschließt die Kommission jedoch, keine Maßnahmen nach Artikel 12 einzuführen, so gilt ihre Entscheidung erst vom sechsten Tag nach deren Inkrafttreten an, sofern der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sie nicht dem Rat vorlegt. In diesem Fall sind die einzelnen staatlichen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten des Ratsbeschlusses anwendbar, jedoch höchstens für die Dauer eines Monats nach der Vorlage beim Rat. Der Rat beschließt vor Ablauf dieser Frist."

Artikel 14

Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 werden aufgehoben.

Artikel 15

Der Termin des 31. Dezember 1975 in Artikel 14 Abs. 6 und in Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und in Artikel 9 Abs. 6 (geänder-Fassung) der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird durch den 31. Dezember 1977 ersetzt.

Artikel 16

Artikel 16 Abs. 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erhält folgende Fassung:

„a) können die Mitgliedstaaten – solange die Vereinheitlichung zwischen den Liberalisierungsgebieten nicht vollständig durchgeführt ist – die Einfuhren der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern nicht aufgeführten Waren von der Voraussetzung abhängig machen, daß nicht nur ihr Ursprungs-, sondern auch ihr Einkaufsland oder Herkunftsland in Anhang II genannt ist. Für die Bundesrepublik Deutschland gilt dies auch hinsichtlich derjenigen in Spalte 2 des Anhangs I aufgeführten Waren, deren Einfuhr nach den deutschen Einfuhrbestimmungen noch nicht gegenüber allen Drittländern vom Erfordernis einer Einfuhrgenehmigung freigestellt ist:"

Artikel 17

Die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 wird durch folgenden Artikel 16 a ergänzt:

„Die in Spalte 2 des Anhangs I bezüglich der dort aufgeführten Waren kenntlich gemachten Mitgliedstaaten können für diese Waren die mengenmäßigen Beschränkungen aufrechterhalten, die sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung anwenden. Jede Änderung dieser Beschränkungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1972 betreffend gewisse Übergangsmaßnahmen für die schrittweise Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern."

Artikel 18

In Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„2. Hebt ein Mitgliedstaat eine in Spalte 2 aufgeführte mengenmäßige Beschränkung auf und stellt die Kommission fest, daß die betroffene Ware demzufolge in der ganzen Gemeinschaft liberalisiert ist, so überträgt sie diese Ware in die gemeinsame Liberalisierungsliste."

Artikel 19

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

(zu späterem Zeitpunkt nach folgendem Schema zu erstellen)

Anhang I

Warenliste

Gemeinsame Liberalisierungsliste Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nationale mengenmäßige Beschränkungen	Einfuhrüberwachung (gemeinschaftlich oder national)	Gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen
1	2	3	4

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [1]) betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung und die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 [2]) zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern sehen vor, daß spätestens bis zum 31. Dezember 1975 die im Hinblick auf die weitere Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen erforderlichen Anpassungen beschlossen werden müssen.

Angesichts der bei der Anwendung dieser Verordnungen gemachten positiven und negativen Erfahrungen ist die Kommission der Auffassung, daß diese Anpassungen folgende Ziele verfolgen sollten:

Zunächst sollten gewisse grundsätzliche Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 vorgenommen werden, um das durch sie geschaffene gemeinsame Einfuhrregime auf alle EWG-Waren auszudehnen; dies würde eine Neufassung des Anhangs I dieser Verordnung bedingen. Sodann sollten gewisse technische Änderungen beider Verordnungen durchgeführt werden, insbesondere eine Vereinfachung der Konsultationen, eine Rationalisierung der Überwachung und eine Überarbeitung der Schutzklauseln.

A. Grundsätzliche Änderungen (VO (EWG) Nr. 1439/74)

Ausdehnung der gemeinsamen Regelung auf alle Waren

Die gemeinschaftliche Einfuhrliberalisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erfaßt zur Zeit nur 926 ganze und 63 teilweise Positionen der 1097 Zolltarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs.

Für die übrigen Waren variiert das Einfuhrregime von einem Mitgliedstaat zum anderen, während die Einfuhr in gewissen Mitgliedstaaten kontingentiert ist, ist sie in anderen Ländern der Gemeinschaft frei. Dieser residuelle Bereich unterliegt im wesentlichen den Bestimmungen der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1972 [3]) zur Einführung gewisser Übergangsmaßnahmen für die schrittweise Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern. Jene Entscheidung beschränkt sich darauf, gewisse Regeln über die Änderung der verschiedenen Einfuhrregime aufzustellen, die letztlich jedoch weitgehend dem nationalen Bereich verhaftet bleiben.

Die praktische Erfahrung hat gelehrt, daß dieses Minimalverfahren keine echten Fortschritte auf dem Wege der Vereinheitlichung der Handelspolitik ermöglicht und sogar gewisse Schwierigkeiten hervorruft, insbesondere auf dem Textilsektor [4]).

Zudem stellt das Fortbestehen zweier Regelungen gemeinschaftlicher Art für die liberalisierten Waren und nationaler Zuständigkeit für die empfindlichen Erzeugnisse, fünf Jahre nach dem Ablauf der Übergangszeit, einen Anachronismus dar, insbesondere wenn man einen Vergleich mit den auf anderen Gebieten erreichten Fortschritten anstellt: strenge Vereinheitlichung der konventionellen Handelspolitik mittels der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 [5]) betreffend die Vereinheitlichung der Handelsabkommen und weitgehende Harmonisierung der autonomen Handelspolitik gegenüber den Staatshandelsländern durch die Entscheidungen des Rates vom 2. Dezember 1971 [6]) und vom 27. März 1975 [7]).

Die Kommission ist der Auffassung, man sollte von der Orientierung dieser beiden Ratsentscheidungen ausgehen, dabei jedoch im Auge behalten, daß die politische Stellung der Länder der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 einerseits und der Staatshandelsländer der VO (EWG) Nr. 109/70 andererseits unterschiedlich ist. Aus diesem Grunde sollte das Schwergewicht der Vereinheitlichung gegenüber den marktwirtschaftlich orientierten Ländern der VO (EWG) Nr. 1439/74 eher auf dem Gebiete der Liberalisierung als auf dem der Kontingentierung liegen, die im Mittelpunkt der Entscheidungen vom 2. Dezember 1974 und vom 27. März 1975 steht.

Dementsprechend könnte für die Waren, die bisher noch nicht auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufgeführt sind, folgende Lösung vorgesehen werden:

— die in den Mitgliedstaaten bestehenden Liberalisierungsmaßnahmen würden auf Gemeinschaftsebene konsolidiert.

  Überwachungs- und Schutzmaßnahmen würden also nach dem Verfahren von Titel II und III dieser Verordnung eingeführt. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt; im übrigen beläßt es den Mitgliedstaaten ein gewisses Initiativrecht (sogenannter nationaler Auslösungsmechanismus).

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 299 vom 31. Dezember 1972, S. 46

[4]) Die Kommission hat deshalb dem Rat kürzlich eine gesonderte Verordnung über Schutzmaßnahmen nach dem Übereinkommen über den unter nationalen Handel mit Textilien sowie zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1439/74 vorgeschlagen.

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 29. Dezember 1969, S. 39.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 358 vom 31. Dezember 1974, S. 1

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 21. April 1975, S. 7

— die in anderen Mitgliedstaaten für dieselben Waren bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen könnten vorläufig aufrechtbehalten und mittels einer Negativliste konsolidiert werden, aus der die fraglichen Waren und Mitgliedstaaten ersichtlich wären (s. anliegendes Schema). Jede Änderung dieser Beschränkungen müßte weiterhin nach dem bisherigen Verfahren der Entscheidung vom 19. Dezember 1972 erfolgen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele könnte die gemeinsame Liberalisierungsliste umgestaltet werden:

In seiner gegenwärtigen Fassung hat der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 vier Spalten. Die erste Spalte müßte als gemeinsame Liberalisierungsliste aufrechterhalten werden. Dagegen könnte die zweite Spalte mit Angabe der Waren, deren Liberalisierung allein vom Warenursprung abhängig ist, abgeschafft werden. Zwischen Kommission und Mitgliedstaaten hat immer Einverständnis darüber bestanden, daß es sich dabei um die erga omnes liberalisierten Waren handelte, d. h. um diejenigen Erzeugnisse, die gegenüber den Ländern des GATT und gegenüber den Staatshandelsländern liberalisiert sind. Dieser Grundsatz könnte in den Text der VO aufgenommen werden; damit würde eine Aufzählung der Waren in einer gesonderten Spalte überflüssig. Die eingesparte Spalte könnte auf diese Weise als Negativliste der residuellen mengenmäßigen Beschränkungen der Mitgliedstaaten verwandt werden.

Die bisherigen Spalten 3 und 4 könnten in einer Spalte „Überwachung" zusammengefaßt werden, worin sowohl nationale als auch gemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgeführt werden könnten.

Eine neue vierte Spalte könnte schließlich die durch die Gemeinschaft eingeführten Schutzmaßnahmen aufführen.

Dementsprechend würde die Einfuhrregelung folgende Gestalt annehmen:

1. Die Einfuhr der auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste der Spalte 1 des Anhangs I aufgeführten Waren mit Ursprung in einem der im Anhang II erwähnten Länder wäre frei, d. h. sie unterläge keinerlei mengenmäßigen Beschränkungen in der Gemeinschaft (bisheriger Artikel 1 praktisch unverändert).

2. Die Einfuhr der in Spalte 2 des Anhangs I aufgeführten Waren mit Ursprung in einem der vorerwähnten Länder wäre in denjenigen Mitgliedstaaten frei, die dort nicht im Hinblick auf die fraglichen Waren erwähnt sind. Diese Mitgliedstaaten könnten bestehende mengenmäßige Beschränkungen aufrechtbehalten, müßten jedoch bei der Änderung dieser Beschränkungen die Vorschriften der Entscheidung vom 19. Dezember 1972 beachten.

Die Kommission hebt hervor, daß diese Vorschläge keine Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Einfuhrregime bedingen würden, vielmehr eine Art globaler Photographie der gegenwärtigen, bisher nur teilweise erfaßten Situation in der Gemeinschaft ermöglichen würden.

B. Technische Verbesserungen

Die Anpassung könnte ferner eine Reihe technischer Verbesserungen einschließen, die im allgemeinen an den beiden Verordnungen angenommen werden könnten:

1. Vereinfachung des Konsultationsverfahrens (VO (EWG) Nr. 1439/74 und Nr. 109/70)

In ihrer gegenwärtigen Form sehen die Titel II der genannten Verordnungen vor, daß die Konsultationen notwendigerweise während einer Sachverständigen-Sitzung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, normalerweise in Brüssel, erfolgen. In gewissen Fällen, insbesondere bei der Einführung nationaler Überwachungsmaßnahmen, scheinen diese Sitzungen entbehrlich.

Es wäre deshalb angebracht, eine jüngst erfolgte Änderung der Antidumping-Verordnung zu übernehmen und vorzusehen, daß die Konsultationen in gewissen Fällen schriftlich erfolgen können (Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2011/73) [8]).

2. Rationalisierung des Überwachungsverfahrens (im wesentlichen VO (EWG) Nr. 1439/74)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 sieht zur Zeit vor, daß die Einfuhrüberwachung sowohl vor als auch nach der Einfuhr erfolgt. Demgegenüber erlaubt es die Verordnung (EWG) Nr. 109/70, zwischen den beiden Arten der Überwachung zu wählen, was in gewissen Fällen praktischer ist. Es wäre sinnvoll, diese Möglichkeit einer Auswahl auch in der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 vorzusehen.

Ferner wären eine genauere Kontrolle und eine einfachere Auswertung möglich, wenn pro überwachte Warenart ein gesondertes Einfuhrdokument ausgefüllt werden müßte.

Schließlich sollte präzisiert werden, daß in dem Falle, in dem die Überwachung eine in einem oder mehreren Mitgliedstaaten kontingentierte Ware betrifft, die im Rahmen der Kontingentsverwaltung verwandten Dokumente als Überwachungsdokumente verwandt werden können (VO (EWG) Nr. 1439/74 und Nr. 109/70).

3. Überarbeitung der Schutzklauseln (VO (EWG) Nr. 1439/74 und Nr. 109/70)

Allen ursprünglich geäußerten Bedenken zum Trotz hat die Erfahrung gelehrt, daß die allgemeine Grund-

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 806 vom 27. Juli 1973, S. 3

ausrichtung der Schutzklauseln vernünftig war, und zwar einschließlich der Kompromißlösung des sogenannten nationalen Auslösungsmechanismus. Das Bestehen dieses Mechanismus, der im übrigen nur ein einziges Mal zur Anwendung kam, hat eine ausgleichende Wirkung auf die Beziehungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gehabt.

Aus diesem Grunde scheint es angebracht, das System im großen und ganzen aufrechtzuerhalten, was eine weitere Verlängerung des nationalen Auslösemechanismus bedingt, der normalerweise am 31. Dezember 1975 seine Geltung verlöre.

Dennoch sollten in vier Punkten Änderungen erfolgen:

a) die Konsultation der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten sollte vor jedweder nationalen Maßnahme zur Überwachung und zur Auslösung von Schutzmaßnahmen erfolgen, und zwar selbst in Eilfällen (Aufhebung von Artikel 9 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1439/74 sowie des Endes von Artikel 14 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1439/74 und von Artikel 9 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 109/70);

b) das besondere Verfahren der nationalen „Auslösung" von Schutzmaßnahmen auf Grund bilateraler Schutzklauseln könnte abgeschafft werden. Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1439/74 könnte dieses gesonderte Verfahren durch das normale Verfahren ersetzt werden, das in allen anderen Fällen anwendbar ist, d. h. bei autonomen, nicht auf eine Schutzklausel gegründetem Vorgehen;

c) ferner könnte eine weitere Vorschrift, die kürzlich praktische Probleme aufwarf, geändert werden: die Bestimmung, nach der Schutzmaßnahmen auf dem Transport befindliche Waren nicht berühren. Auf dem Textilsektor hatte die Anwendung dieser Regel Kontingentierungsmaßnahmen weitgehend ihrer Wirksamkeit beraubt. Es scheint deshalb sinnvoll, eine flexiblere Lösung zu finden, die darin bestehen könnte festzulegen, daß Schutzmaßnahmen der Einfuhr auf dem Transport befindliche Waren nicht entgegenstehen, daß es jedoch möglich ist, gemäß Artikel XIII GATT zu bestimmen, daß diese Waren auf das jeweils gültige oder das nächste Kontingent angerechnet werden;

d) schließlich hat die Erfahrung gezeigt, daß das Erfordernis einer Bestätigung der vorläufigen Maßnahmen der Kommission durch den Rat beträchtliche administrative Komplikationen hervorruft, und zwar nicht nur für die Kommission, sondern auch für die Mitgliedstaaten und den Rat. Diese Komplikationen, die im wesentlichen auf rein formalistische Erwägungen zurückzuführen sind, könnten in all den Fällen vermieden werden, in denen die Maßnahmen der Kommission von keinem Mitgliedstaat in Frage gestellt werden. Die Kommission schlägt deshalb vor, ein Eingreifen des Rates nur für die Fälle vorzusehen, in denen dieser von einem Mitgliedstaat mit den Maßnahmen der Kommission befaßt worden ist.

Die Kommission schlägt deshalb dem Rat vor, nachstehend aufgeführte Änderungen der VO (EWG) Nr. 1439/74 und Nr. 109/70 zu beschließen; diese Änderungen sind im Text des Vorschlages unterstrichen. Die nicht unterstrichenen Textstellen entsprechen der gegenwärtigen Fassung der Verordnungen, welche die Kommission nicht erneut zur Diskussion stellen möchte; sie werden deshalb nur der leichteren Verständlichkeit wegen wiedergegeben. Hinsichtlich der im Anhang I aufgeführten Warenliste schlägt die Kommission eine Anpassung nach beiliegendem Schema vor, das nach Verabschiedung der verschiedenen Änderungen durch Angabe der betroffenen Waren ausgefüllt werden müßte.